Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/21 5Ob91/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1994

Norm

WWG §15 Abs10

Rechtssatz

Von der "Wiederherstellung" einer Wohnung kann dann nicht gesprochen werden, wenn es sich nur um die Behebung geringfügiger Beschädigungen mit unbedeutendem Kostenaufwand handelte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 91/94
  Entscheidungstext OGH 21.10.1994 5 Ob 91/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083105

Dokumentnummer

JJR_19941021_OGH0002_0050OB00091_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at